



Amtliches Mitteilungsblatt *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



- Amtsblatt -

11. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 21.04.2020

NR. 12

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass**

**des Frühlingsfestes
am Sonntag, dem 03.05.2020**

**der Veranstaltung „Stolberg goes ...“
am Sonntag, dem 21.06.2020,**

**der Stolberger Stadtparty der
Kupferstadt Stolberg
am Sonntag, dem 13.09.2020,**

und

**der Kupferstädter Weihnachtstage
am Sonntag, dem 20.12.2020.**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gemäß Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 26.03.2020 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 03.05.2020, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 21.06.2020, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

§ 3

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 13.09.2020, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 20.12.2020, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 bis 4 Verkaufsstellen offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden

§ 6

Diese Verordnung tritt am 03.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 30.03.2020

Kupferstadt Stolberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 06.04.2020 über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 88 (4. Änderung) „Gewerbepark Münsterbusch“ im Stolberger Stadtteil Münsterbusch

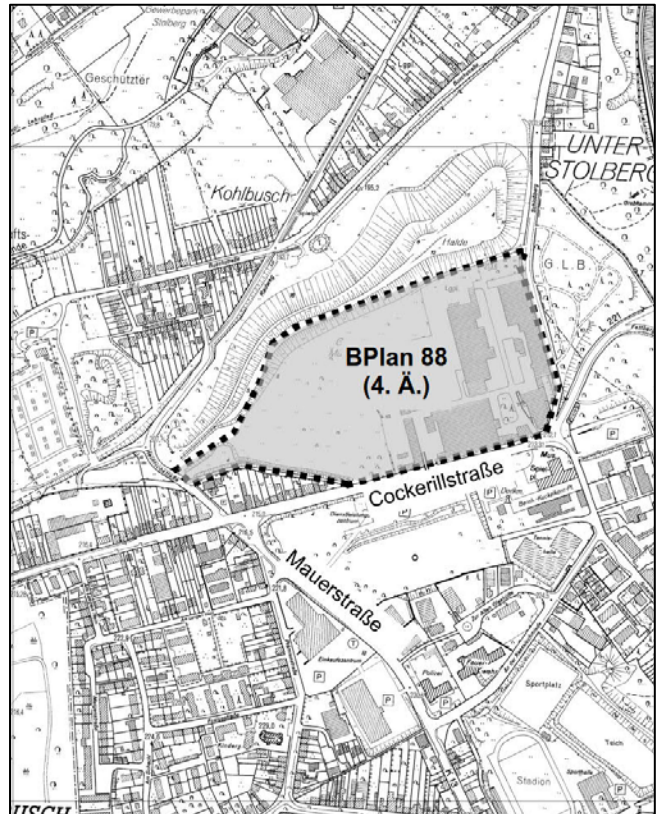
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 einstimmig sowohl die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB als auch die Abwägung aller eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen gem. § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB jeweils entsprechend der Beschlussfassung vom 10.09.2019 in Kenntnis der Sach- und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt erneut gefasst.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„der Rat beschließt: den Bebauungsplan Nr. 88 (4. Änderung) „Gewerbepark Münsterbusch“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 49, Flurstücke 1358-1370, 1372-1376, 1378, 1409-1411, 1517, sowie 1518).



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 88 (4. Änderung) „Gewerbepark Münsterbusch“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)] in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 88 (4. Änderung) „Gewerbepark Münsterbusch“ wird inkl. der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während den Besuchszeiten

**Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Rathauses vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchsanmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-421) zu den üblichen Sprechzeiten Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GemO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Der o.g. Bebauungsplan inkl. Begründung und Umweltbericht sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 06.04.2020

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.